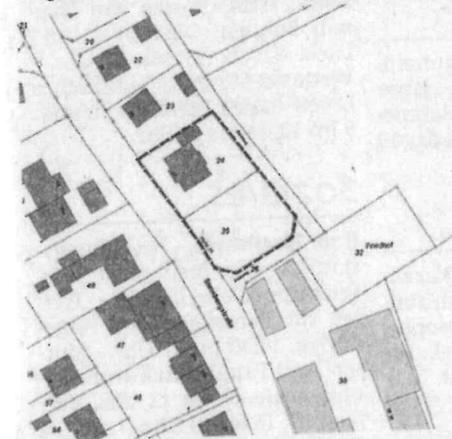


Ausschnitt aus der Butzbacher Zeitung v. 23.02.2024


**Amtliche Bekanntmachungen
der Stadt Münzenberg**
Inkrafttreten der Innenbereichssatzung
**»Steinbergstraße 32 und 34«, Stadt Münzenberg,
Stadtteil Münzenberg**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Münzenberg hat am 24.01.2024 die oben genannte Satzung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung, den die folgende Abbildung zeigt, umfasst die beiden Flurstücke 24 und 25 der Gemarkung Münzenberg, Flur 2, und hat insgesamt eine Größe von 1.418 m².



Das Satzungsgebiet wird im Südwesten von der Steinbergstraße, sowie im Südosten und im Nordosten von einem öffentlichen Feldweg begrenzt.

2. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Innenbereichssatzung »Steinbergstraße 32 und 34« in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung (§ 10 Abs. 3 BauGB).

3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2a beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Münzenberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

4. Entschädigungen können verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der/die Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er/sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem/der Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 des § 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

5. Vom Tage der Bekanntmachung an kann jedermann die Satzung und die Begründung in der Stadtverwaltung Münzenberg während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die in Kraft getretene Satzung wird zusätzlich über die Website der Stadt Münzenberg www.muenzenberg.de unter Bebauungspläne in das Internet eingestellt.

Münzenberg, 21.02.2024
Der Magistrat der Stadt Münzenberg,
gez. Dr. Tammer, Bürgermeisterin